

Beilage D

Gemeinde Arth, Teilrevision der Nutzungsplanung, Behandlung der 2. Vorprüfung, 304-11, vom 03. Februar 2020

	Behandlung
Plandokumente	
Gegenstand der Beschlussfassung und damit die verbindlichen Planakten sind nicht die Änderungspläne, sondern die nachgeführten Zonenpläne, auf denen der Erlass- und Genehmigungsvermerk angebracht wird. Hinweis: In Kapitel 1.2 des Erläuterungsberichts und auf den Eingabemappen ist zu korrigieren, dass die nachgeführten Zonenpläne Gegenstand der Beschlussfassung sind.	Wurde korrigiert.
Zonenpläne	
Im Zonenplan werden die Perimeter der noch in Erarbeitung befindlichen Teilzonenpläne "Bahnhof Süd" und "Schuttweg" weiss beziehungsweise ohne Inhalt dargestellt. Dies führt dazu, dass die (bis zur Genehmigung der Teilzonenpläne) rechtskräftigen Grundnutzungen nicht mehr ersichtlich sind. Sollten ausserdem die Perimeter nicht vorhersehbare Änderungen erfahren, würde dies zu Widersprüchen im Zonenplan führen. Vorbehalt: Auf die Darstellung der Perimeter für die Teilnutzungspläne "Bahnhof Süd" und "Schuttweg" ist zu verzichten und stattdessen die rechtskräftige Grundordnung abzubilden.	Wurde korrigiert. Da teilweise Gewässerräume in separaten Teilrevisionen festgelegt werden, wird auf die Darstellung der Perimeter nicht verzichtet.
In der Legende des Zonenplans werden die nach der letzten Ortsplanungsrevision erfolgten Ergänzungen (Teilzonenpläne und Zonengrenzkorrekturen) aufgeführt. Diese rechtskräftigen Änderungen sind in den Zonenplan eingeflossen. Das Volkswirtschaftsdepartement empfiehlt daher, auf die Auflistung zu verzichten. Andernfalls ist sie mit dem Teilzonenplan "Bahnhofplatz" zu vervollständigen. Empfehlung: Die Gemeinde wird eingeladen, die Liste der nachträglichen Ergänzungen im Zonenplan zu streichen. Andernfalls ist sie zu vervollständigen.	Wurde korrigiert. Die Liste wurde vervollständigt.
Mit dem genehmigten Teilnutzungsplan "Bahnhofplatz" wurden auf dem Grundstück KTN 3466 Baulinien festgelegt und in Art. 28a BauR eine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Hierbei handelt es sich nicht um Verkehrsbaulinien, sondern um eine städtebauliche Vorgabe im Sinne von § 52 Abs. 2 lit. b Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100, PBG). Analog dazu ist in der Rubrik des Zonenplans der Zusatz "Verkehr" zu streichen. Empfehlung: Die Klammerbemerkung "Baulinie (Verkehr)" ist aus der Planlegende zu streichen.	Wurde korrigiert.
Durch Waldfeststellungen resultieren weisse Lücken zwischen den Waldarealen und den angrenzenden Nutzungszonen. Die Zuweisung dieser Flächen soll erst in der Gesamtrevision erfolgen. Konsequenterweise ist demnach auch auf die Einzonung entlang der am Waldrand gelegenen Grundstücke KTN 715, 716, 1720 und 2798 zu verzichten. Empfehlung: Die Einzonung im Bereich der Grundstücke KTN 715, 716, 1720 und 2798 ist auf die Gesamtrevision zu vertagen.	Die Änderung liegt im öffentlichen Interesse und wird daher nicht auf die Gesamtrevision verschoben.
Gemäss dem überarbeiteten kantonalen Geodatenmodell Nutzungsplanung (Stand 17. Juli 2019) sind nationale Verkehrsinfrastrukturen der Verkehrsfläche zuzuweisen. Empfehlung: Das Bahntrasse und die Autobahn sind der Verkehrsfläche zuzuordnen.	Wurde korrigiert. SBB und Autobahn werden immer der Verkehrsfläche zugewiesen. Die Rigibahn wird im Bereich der Bauzonen als Verkehrszone ausgewiesen, ausserhalb der Bauzonen als Verkehrsfläche.

Beilage D

Gemeinde Arth, Teilrevision der Nutzungsplanung, Behandlung der 2. Vorprüfung, 304-11, vom 03. Februar 2020

Das Trasse der Rigi Bahnen als Basis- respektive Groberschliessungsanlage ist gestützt auf das Geodatenmodell ausserhalb der Bauzonen der Verkehrsfläche zuzuweisen. Empfehlung: Das Trasse der Rigi Bahnen ist ausserhalb der Bauzonen der Verkehrsfläche zuzuordnen. In der Legende des Zonenplans Rigi ist die Verkehrsfläche zu ergänzen.	Wurde korrigiert. Die Rigibahn wird im Bereich der Bauzonen als Verkehrszone ausgewiesen, ausserhalb der Bauzonen als Verkehrsfläche.
Aus dem Zonenplan Rigi geht nicht eindeutig hervor, wofür die blauen Linien im Bereich des Bahntrassees stehen. Sollte es sich um eingedolte Fliessgewässer handeln, ist der Verlauf soweit bekannt darzustellen. Bei der summarischen Prüfung ist zudem aufgefallen, dass in der Legende die Rubrik "Übriges Gemeindegebiet" grau statt weiss eingefärbt wurde. Empfehlung: Der Verlauf der eingedolten Fliessgewässer ist im Zonenplan Rigi soweit bekannt darzustellen. Die Farbe der Planlegende "Übriges Gemeindegebiet" ist anzupassen.	Es handelt sich um Durchlässe unter der Rigibahn. Einerseits zu Entwässerungszwecken, andererseits als Tierdurchlässe. Die Bezeichnungen werden aus dem Plan gelöscht.
Das Umweltdepartement hält mit Bezug auf das Merkblatt fest, dass die Gewässerräume über morphologisch zusammenhängende Abschnitte möglichst einheitlich ausgeschieden werden sollen. Insbesondere der Gewässerraum für die Rigiaa, den Goldbach und den namenlosen Bach im Gebiet "Chräli-Äschi" seien nach den Plausibilisierungsgrundsätzen des Merkblatts zu vereinheitlichen. Empfehlung: Die Gewässerräume sind nach den Grundsätzen des Merkblatts zu vereinheitlichen.	Die Gewässerräume wurden gesamthaft und ausführlich überprüft.
Innerhalb des Siedlungsgebiets wurden die Gewässerräume in Detailplänen vermasst. Das Umweltdepartement wünscht auch eine Vermassung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen. Darauf kann jedoch verzichtet werden, wenn die Zonenpläne digital als Interlis- und/oder Shape-Dateien zur Verfügung gestellt und die Gewässerräume gemäss dem neu verfügbaren Geodatenmodell Gewässerraum (Stand 7. Oktober 2019) messbar erfasst werden. Die detaillierten Anforderungen sind mit dem Amt für Wasserbau zu klären. Empfehlung: Mit der Genehmigungseingabe sind die Zonenpläne digital zur Verfügung zu stellen und die Gewässerräume gemäss dem hierfür erarbeiteten Geodatenmodell zu erfassen.	Es erfolgt keine Vermassung der Gewässerräume. Die Gewässerräume werden als digitaler Datensatz zur Verfügung gestellt.
Im Gebiet "Unter Rötten" wird eine neue Wildtierüberführung über die Autobahn erstellt. Weil unter anderem auch der Verlauf und die Gerinne der Fliessgewässer angepasst werden sollen, wurden im Ausführungsprojekt die Gewässerräume ausgeschieden. Diese sind in die Nutzungsplanung zu übernehmen. Vorbehalt: Die Gewässerräume des Projekts für die Wildtierüberführung sind zu übernehmen.	Die Gewässerräume des Projekts wurden übernommen.
Das Gewässerrauminventar der Gemeinde Arth wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 711 vom 24. Juni 2014 erlassen. Darin wurde ausgeführt, dass der reduzierte Gewässerraum auf der Liegenschaft KTN 130 (Wohnzone W2) nur für (bestehende) standortbedingte Bauten und Anlagen des Hafen- und Werftbetriebs gilt. Sofern der reduzierte Gewässerraum in die Nutzungsplanung überführt werden soll, ist dieser gemäss dem Umweltdepartement speziell zu kennzeichnen und ergänzend der ordentliche Gewässerraum (für zonenkonforme Bauvorhaben) darzustellen. Empfehlung: Sofern am reduzierten Gewässerraum auf der Liegenschaft KTN 130 festgehalten werden soll, ist dieser spezifisch zu kennzeichnen. Der ordentliche Gewässerraum ist ebenfalls auszuscheiden.	Der reduzierte Gewässerraum wird in die Nutzungsplanung überführt. Der Baureglementsartikel (Gewässerräume) wird ergänzt.

Beilage D

Gemeinde Arth, Teilrevision der Nutzungsplanung, Behandlung der 2. Vorprüfung, 304-11, vom 03. Februar 2020

Die revidierte kantonale Naturgefahrenstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 647 vom 17. September 2019 verabschiedet. Demnach kann in der Legende des Zonenplans auf die Kurzbezeichnung der Gefahren "B, G, B1, G1, B2, G2" verzichtet werden. Im kleinparzellierten Siedlungsgebiet sind Grundstücke mit weniger als 1000 m² vollständig einer Gefahrenzone zuzuweisen. Empfehlung: Die Plangrundlagen sind auf die revidierte Naturgefahrenstrategie abzustimmen.	Wurde korrigiert
Das Umweltdepartement hat bei den Gefahrenzonen zwei Abweichungen festgestellt (fehlende Gefahrenzone im Gebiet "Rigi First", Ungenauigkeit einer Gefahrenzone im Bereich "Schuttmattli"). Für die Bereinigung ist mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) Kontakt aufzunehmen. Empfehlung: Die geringfügigen Abweichungen in der Darstellung der Gefahrenzonen sind bilateral mit dem AWN zu bereinigen.	Wurde korrigiert
Grundlagen, Übersichts-, Nachführungs- und Änderungspläne	
Im Grundlagenplan sind verschiedene Fliessgewässer nicht enthalten. Der massgebliche Referenzdatensatz "Fließgewässer" ist beim Amt für Vermessung und Geoinformation (AVG) zu beziehen. Der Grundlagenplan Fliessgewässer und folglich wohl auch die Zonenpläne sind dementsprechend zu aktualisieren. Vorbehalt: Für die Darstellung der Fliessgewässer ist der Referenzdatensatz des AVG zu verwenden. Der Grundlagenplan Fliessgewässer und die Zonenpläne sind zu ergänzen.	Wurde korrigiert. Der Referenzdatensatz wurde als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume genommen.
Im Grundlagenplan Fliessgewässer sind laut dem Umweltdepartement auch die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und die Amphibienlaichgebiete aufzunehmen. Ein Verzicht auf die Gewässerräume innerhalb der Natur- und Landschaftsschutzobjekte sei gemäss Art. 41a Abs. 1 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV) nicht zulässig. Vorbehalt: Die Natur- und Landschaftsschutzobjekte sind im Grundlagenplan zu ergänzen. In diesen Gebieten müssen gemäss dem Umweltdepartement die Gewässerräume auch bei eingedolten Fliessgewässern, innerhalb des Waldes und bei kleinen Fliessgewässern ausgeschieden werden.	Die Moorlandschaft und die Amphibienlaichgebiete wurden im Grundlagenplan Fliessgewässer aufgenommen. Das Gebiet Sägel wird durch den kantonalen Nutzungsplan «Nutzungsplanung Lauerzsersee-Sägel-Schutt» festgelegt. Darin wurden auch die Gewässerräume ausgeschieden. Die Gemeinde Arth verzichtet auf die Ausscheidung von Gewässerräumen in diesem Gebiet. Die Gefahrenzonen werden trotzdem festgelegt, da sie nicht Bestandteil des KNP sind.
Mehrere im Anhang des Erläuterungsberichts aufgeführte Änderungen respektive die zugehörigen Nummern sind im Nachführungsplan Arth/Oberarth/Goldau nicht auffindbar, zum Beispiel die blauen Änderungen Nr. 12 bis 16, 19 bis 28, 105 bis 145 usw. Dabei scheint es sich um Änderungen im Zusammenhang mit Verkehrsanlagen und Gewässern zu handeln. Es ist darauf zu achten, dass der Nachführungsplan mit der Liste im Erläuterungsbericht korrespondiert und sämtliche Änderungen nachvollzogen werden können. Allenfalls ist auch eine summarische Begründung möglich. Empfehlung: Sämtliche Änderungen müssen in den Planungsdokumenten nachvollziehbar sein.	Die Planausschnitte wurden angepasst, damit alle Nr. einsehbar sind.

Beilage D

Gemeinde Arth, Teilrevision der Nutzungsplanung, Behandlung der 2. Vorprüfung, 304-11, vom 03. Februar 2020

Im Übersichtsplan Festlegungen Gewässerräume wurde beispielsweise auf dem Grundstück KTN 2335 im eingedolten Abschnitt ein Gewässerraum ausgeschieden. Im Zonenplan hingegen wurde kein Gewässerraum festgelegt. Die beiden Planwerke sind widerspruchsfrei zu halten. Hinweis: Die Differenzen zwischen dem Übersichtsplan Festlegung Gewässerräume und dem Zonenplan sind zu bereinigen.	Wurde korrigiert.
Im Übersichtsplan Festlegungen Gewässerräume und im Grundlagenplan Fliessgewässer wird versehentlich auf die Verordnung zum Schutze des Frauenwinkels verwiesen, was zu korrigieren ist. Hinweis: Der Verweis auf die Verordnung zum Schutze des Frauenwinkels ist zu streichen.	Wurde korrigiert.
Baureglement	
Die Bestimmung zu den Verkehrsflächen wurde an einer systematisch unpassenden Stelle unter dem Artikel für die Schutzzonen eingefügt (vgl. Art. 43a BauR). Daneben bestehen noch weitere Ungenauigkeiten. Beispielsweise ist die Bauzone ohne Hochbauten im Baureglement den Bauzonen zugeordnet, im Zonenplan hingegen unter den überlagernden Nutzungen aufgeführt (was korrekt ist). Die Gemeinde wird deshalb eingeladen, spätestens in der Gesamtrevision das Baureglement grundlegend auf die Systematik und Übereinstimmung mit dem Zonenplan zu prüfen und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Hinweis: Spätestens in der Gesamtrevision sind die Systematik und der Aufbau des Baureglements zu bereinigen.	Die Artikel und der Aufbau wurden auf die übrigen Nutzungsplanverfahren abgestimmt.
Mit der überarbeiteten Naturgefahrenstrategie wurde ein Musterreglement für die Gefahrenzonen erstellt. Es wird empfohlen, dieses in das Baureglement zu integrieren. Ansonsten ist das Baureglement gemäss den Bemerkungen des Umweltdepartements (z.B. Bestimmungen zu Ausnahmen im roten Gefahrenbereich, Vorgaben zu sensiblen Objekten usw.) anzupassen und zu ergänzen. Empfehlung: Das Musterreglement für die Gefahrenzonen ist in das Baureglement zu integrieren.	Das Baureglement wurde aufgrund der Bemerkungen des Umweltdepartements ergänzt.
Sofern der reduzierte Gewässerraum auf der Parzelle KTN 130 beibehalten werden soll (vgl. obige Ausführungen), ist in Art. 38f BauR festzuschreiben, dass dieser nur für Bauten und Anlagen des Hafen- und Werftbetriebs gilt und im Übrigen der ordentliche Gewässerraum einzuhalten ist. Empfehlung: Im Baureglement ist festzuschreiben, dass der reduzierte Gewässerraum auf KTN 130 nur für Bauten und Anlagen des Hafen- und Werftbetriebs zur Anwendung gelangt.	Der reduzierte Gewässerraum gemäss Gewässerrauminventar wird in die Nutzungsplanung überführt. Der Baureglementsartikel (Gewässerräume) wird ergänzt.

Beilage D

Gemeinde Arth, Teilrevision der Nutzungsplanung, Behandlung der 2. Vorprüfung, 304-11, vom 03. Februar 2020

In Anlehnung an die obigen Ausführungen zum kantonalen Geodatenmodell Nutzungsplanung sind Verkehrsinfrastrukturen innerhalb der Bauzonen der Verkehrszone (mit Ausnahme der nationalen Anlagen) und ausserhalb des Siedlungsgebiets der Verkehrsfläche zuzuweisen. Daher sind Art. 38d und Art. 43a BauR wie folgt zu korrigieren: Bauten und Anlagen der Basis- und Groberschliessung, die der Verkehrsnutzung oder Verkehrsraumgestaltung dienen, sind innerhalb der Bauzonen als Verkehrszone respektive ausserhalb der Bauzonen als Verkehrsfläche zu bezeichnen oder in der jeweiligen Zone zu belassen". Empfehlung: Der letzte Teilsatz von Art. 38d Abs. 1 und Art. 43a Abs. 1 BauR ist zu streichen.	Teilweise liegen Trottoirs, Verkehrsanlagen oder weitere Anlagen innerhalb von privaten Liegenschaften. Diese Flächen können nicht ohne weiteres in Verkehrszonen oder Verkehrsflächen umgezont werden. Der Artikel wird präzisiert und angepasst.
Erläuterungsbericht	
Ein pauschaler Verzicht auf die Ausscheidung der Gewässerräume ist bei eingedolten Fliessgewässern nicht möglich. Insbesondere beim Sagenbach, Quellenbach und Turmbach bestehen in den eingedolten Abschnitten Hochwasserdefizite. Für jedes eingedolte Fliessgewässer ist eine detaillierte Interessenabwägung vorzunehmen, sofern auf den Gewässerraum verzichtet werden soll. Diese Abwägung ist in der Behandlung der Mitwirkungsbeiträge zum Teil bereits erfolgt und demnach auch in den Erläuterungsbericht zu übernehmen. Vorbehalt: Beim Verzicht auf die Ausscheidung der Gewässerräume für eingedolte Fliessgewässer ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.	Der Erläuterungsbericht wurde mit diversen Grundlagen ergänzt.
Bei den Grundstücken KTN 557, 560, 564 und 590 muss der reduzierte Gewässerraum im Erläuterungsbericht begründet werden (der Verweis auf Gewässerrauminventar genügt nicht). Dem Hochwasserschutz muss genügend Rechnung getragen werden. Auch auf der Parzelle KTN 130 ist der reduzierte Gewässerraum, sofern er beibehalten werden soll, mit Verweis auf den Regierungsratsbeschluss zum Gewässerrauminventar (vgl. RRB Nr. 711/2014) zu erklären. Empfehlung: Die reduzierten Gewässerräume entlang der Rigiaa sind zu begründen. Für die Liegenschaften KTN 557, 560, 564 und 590 ist nachzuweisen, dass der Hochwasserschutz gewährleistet werden kann.	Der Erläuterungsbericht wurde mit diversen Grundlagen ergänzt. Die Gewässerräume entlang der Rigiaa wurden überprüft und angepasst.
Analog zu den Ausführungen unter den Beurteilungsergebnissen B.2 und B.3 wird empfohlen, auf die revidierte Naturgefahrenstrategie Bezug zu nehmen und die Inhalte im Erläuterungsbericht zu aktualisieren. Empfehlung: Im Erläuterungsbericht ist auf die überarbeitete kantonale Naturgefahrenstrategie Bezug zu nehmen.	Der Bericht wird entsprechend ergänzt.